

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH
Geschäftsführung
Gothaer Straße 4-6
99880 Waltershausen

**Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 16 BImSchG der ContiTech Elastomer-Beschichtungen
GmbH vom 25.03.2022**

Reg.-Nr.: 03/22

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 03/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99880 Waltershausen, Gemarkung Walterhausen, Flur 8, Flurstücke 1826/10 und 1826/4 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/616-6-80626/2022

Weimar
9. März 2023

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238134798

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Hauptanlage zum Beschichten textiler Gewebestoffe mit Gummi ist eine Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und dient der Herstellung von Drucktüchern. Bestandteil der Gesamtanlage ist als Nebeneinrichtung eine Anlage zum Vulkanisieren nach Nr. 10.7.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Stilllegung und Rückbau der [REDACTED] in der BE 3.
- 2.2 Verzicht auf Errichtung der mit Bescheid Nr. 10/18 genehmigten Emissionsquellen E 18-5-42 und 18-6-42 und Führung der Emissionen der [REDACTED] über die Emissionsquelle E 18-4.1-42.
- 2.3 Stilllegung der Emissionsquelle E 18-01-42 und Führung der Emissionen des Lösungsraums über die Emissionsquelle E 18-4.1-42.
- 2.4 Wegfall des Produktionsschritts „Papiervorbereitung“ in der BE 3.
- 2.5 Errichtung eines [REDACTED] und Wegfall eines [REDACTED] in der BE 2.
- 2.6 Reduzierung des Lösungsmittelverbrauchs der Anlage von [REDACTED] auf [REDACTED] sowie des Kautschukeinsatzes von [REDACTED] (Gummimischung) auf [REDACTED] (Kautschuk).
- 2.7 Verzicht auf Emissionsmessungen an der Emissionsquelle E 18-8-70 gemäß Nebenbestimmung 2.4.7.1 des Bescheides Nr. 10/18.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Der Lösungsmittelverbrauch der Hauptanlage (Beschichtungsanlage einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen) beträgt max. [REDACTED].

Die Vulkanisationskapazität der Nebeneinrichtung (Vulkanisationsanlage) beträgt [REDACTED] Gummimischung (Kautschuk) pro Stunde.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert bestehen.

- 3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Anzahl	Positionsnummer	Charakteristische Größe
2	[REDACTED]	4	A3	[REDACTED]

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Nebenbestimmung in Ziffer III.2.3 des Bescheids Nr. 10/18 vom 16.06.2020 wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 des Bescheides 146/06 gilt im Übrigen unverändert fort mit Ausnahme darin getroffener Festlegungen zur Lösungsherstellung (BE 2) und Vulkanisation (BE 5):

In der Tabelle der Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 des Bescheides 146/06 werden die Angaben zu den Betriebseinheiten BE 2 Lösungsherstellung und BE 5 Vulkanisation aufgehoben und wie folgt neu gefasst

Betriebseinheit	Anlagenteile	Nr. der Quelle	Höhe der E-Quelle über Grund
BE 2 Lösungsherstellung	Raumabluft [REDACTED]	18-4.1-42	17 m
BE 5 Vulkanisation	[REDACTED] (vorhandene AUMA, auch bezeichnet als „[REDACTED]“) [REDACTED] (auch bezeichnet als „[REDACTED]“)	18-8-70 (ersetzt die vorhd. E-Quelle gleicher Nummer)	mindestens 17,6 m
BE 5 Vulkanisation	[REDACTED] (Haubenabluft)	18-4.1-42	17 m

- 2.2 Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.4.5 und III.2.4.6 des Bescheids Nr. 10/18 vom 16.06.2020 werden durch diesen Bescheid aufgehoben.
- 2.3 Die Abluftströme der [REDACTED] sind durch die Lüftungsanlage zu erfassen und der Adsorberanlage BAMAG zuzuführen.
- 2.4 Die in der Abluft der Emissionsquelle E 18-4.1-42 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	75 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse I (Toluol und ggf. weitere)	20 mg/m ³
Formaldehyd	2 mg/m ³

Stoffe Nr. 5.2.7.1.1/Klasse I TA Luft
(Benzo[a]pyren, krebserzeugende N-Nitrosamine) 0,05 mg/m³

- 2.5 Die Nebenbestimmung in Ziffer III.2.4.6.1 des Bescheids Nr. 10/18 vom 16.06.2020 wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Die Emissionen im Abgas der automatischen [REDACTED] und „[REDACTED]“ dürfen insgesamt nach deren Zusammenführung im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung über Abluftkamin E 18-8-70 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 60 mg/m³.

Innerhalb dieser Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen ggf. enthaltene organische Stoffe nach Klasse I (gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft) auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe Klasse I (Toluol und ggf. weitere) 20 mg/m³.

- 2.6 Die Türen und sonstigen Öffnungen des [REDACTED] sind geschlossen zu halten. Hierfür sind entsprechende Betriebsanweisungen aufzustellen, den Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu geben und einzuhalten. Der Überwachungsbehörde sind die Betriebsanweisungen auf Verlangen vorzulegen.

2.7 Überwachung der Emissionen

2.7.1 Einzelmessungen

- 2.7.1.1 Die erstmalige Messung der Emissionen von organischen Stoffen, Klasse I, Formaldehyd sowie Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 / Klasse I TA Luft nach Nebenbestimmung 2.4 und der Emissionen von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und organischen Stoffen, Klasse I, nach Nebenbestimmung 2.5 dieses Bescheides hat gemäß Punkt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Die Einzelmessungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der vorangegangenen Messung zu wiederholen.

- 2.7.1.2 Zur Durchführung der geforderten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen gewährleisten können. Sie müssen dafür ausreichend groß, leicht begehbar und mit notwendigen Versorgungsleitungen eingerichtet sein. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.

- 2.7.1.3 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis Gotha, abzustimmen. Der Messplan muss der Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messung vorliegen.

2.7.1.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind sicher eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmungen 2.4 und 2.5 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist bei einer Messung überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmungen 2.4 und 2.5 abzüglich der Messunsicherheit überschreitet.

2.7.1.5 Die Ergebnisse sind in einem Messbericht entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu dokumentieren. Dieser muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Dieser Messbericht ist dem Landkreis Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde, innerhalb von 12 Wochen vorzulegen.

2.7.2 Kontinuierliche Messungen

2.7.2.1 Zur Überwachung der Emissionswerte von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas der Emissionsquelle E 18-4.1-42 (Nebenbestimmung 2.4) sowie der Emissionsquelle E 18-4.2-42 (Nebenbestimmung Nr. 2.1.6 des Bescheids Nr. 146/06 vom 26.07.07) sind automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen zu betreiben, die die Massenkonzentrationen der genannten Stoffe kontinuierlich registrierend ermitteln.

2.7.2.2 Es sind für die Bestimmung der unter 2.4 geforderten Emissionswerte geeignete und nach DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden. Als geeignet anerkannte Einrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes eingestellt.

2.7.2.3 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.7.2.4 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) i. V. m DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

Die Kalibrierung ist in einem Abstand von drei Jahren und zudem nach einer wesentlichen Änderung zu wiederholen.

Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist jährlich zu wiederholen. Eine Wartung und Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messeinrichtung hat zudem regelmäßig durch qualifiziertes Personal in der Verantwortung des Betreibers zu erfolgen. Hierzu wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen.

- 2.7.2.5 Der ordnungsgemäße Einbau der Auswerteeinrichtungen ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle zu überprüfen.
- 2.7.2.6 Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- 2.7.2.7 Zur Auswertung der Messergebnisse ist in jeder aufeinanderfolgenden halben Stunde ein Halbstundenmittelwert (HMW) zu bilden. Für jeden Kalendertag ist aus diesen HMW ein Tagesmittelwert (TMW) bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden. Die Ergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte sind über fünf Jahre aufzubewahren, es sei denn, sie wurden telemetrisch an die Überwachungsbehörde übermittelt.
- 2.7.2.8 Die Ergebnisse eines jeden Kalenderjahres sind in einem Bericht abzubilden und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
Ebenso hat eine telemetrische Übermittlung an die zuständige Überwachungsbehörde auf deren Verlangen zu erfolgen.
Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Brandschutz

- 3.1 Nach Fertigstellung der beantragten Änderungen ist der bestehende Feuerwehrplan der betroffenen baulichen Anlage fortzuschreiben. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Gotha abzustimmen. Die Endfassung der Feuerwehrpläne sind dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben. Mit den aktualisierten Feuerwehrplänen ist ein aktualisiertes Gefahrstoffverzeichnis auf CD im PDF-Format zu übergeben.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme mögliche anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde in Form einer Zusammenstellung der Entsorgungswege je Abfallart zeitnah nach Abschluss der Entsorgung nachzuweisen.

5. Arbeitsschutz

Arbeitsstätte:

- 5.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.
- 5.2 Gem. § 3a ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 durchzuführen und dabei den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 4 bekannt gemachten

Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der bekannt gemachten Regeln ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen. Die ASR A 3.7 „Lärm“ konkretisiert die in § 3a Absatz 1 und Anhang Nummer 3.7 der ArbStättV genannten Anforderungen an die Reduzierung der Schalldruckpegel in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen. Sind Arbeitsplätze vorhanden, an denen der Tageslärmmexpositionspegel 80 dB (A) überschreitet, so sind Maßnahmen zur Lärmschutz gem. Pkt. 8 der ASR A 3.7 erforderlich.

Technische Einrichtungen:

- 5.3 Es dürfen nur Maschinen / technische Anlagen / Ausrüstungen bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, die den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Die Prüfungen im Sinne § 14 Absatz 2 BetrSichV sind durchzuführen.
- 5.4 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller / Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen. Die Nachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 5.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (z.B. Reinigungsmittel) bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zueinander, zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten oder auch zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen.
- 5.7 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß § 3 Absatz 3 Betriebssicherheitsverordnung) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüffristen, Prüfmethode / Prüfungsumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.
- 5.8 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 5.9 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten.

Gründe

I.

Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH betreibt am Standort Waltershausen eine Anlage zum Beschichten textiler Gewebefolien mit Gummi gemäß Nr. 5.1.1.1 nach Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Anlage zum Vulkanisieren gemäß Nr. 10.7.2 nach Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Nebeneinrichtung. Diese Anlage dient der Herstellung von Drucktüchern. Die Anlage wurde mit Bescheid Nr. 80/91 vom 14.08.1992 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) als Neuanlage gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 37/00 vom 06.03.01 Nr. 90/01 vom 05.06.02 Nr. 146/06 vom 26.07.07
Nr. 15/13 vom 15.08.13.

Sowie des TLUBN:

Nr. 10/18 vom 16.06.20.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:
Nr. 26/11/A vom 10.05.11 Nr. 66/13/A vom 06.02.14 Nr. 29/15/A vom 14.07.15.

Sowie des TLUBN:

Nr. 59/22/A vom 10.08.22.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 25.03.2022 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist die Stilllegung und Rückbau der [REDACTED] in der BE 3 sowie die Stilllegung von Emissionsquellen und eine Änderung der Abluftführung.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 25.03.2022 enthält auch den Antrag der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 03/22 am 12.09.2022 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Der Antrag enthält weiterhin den Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Errichtung und des Einfahrbetriebes gemäß § 8a BImSchG, begründet mit wirtschaftlichen Gründen zur Sicherung des Standortes. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 13.12.2022 zurückgenommen.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Referat 51 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Landratsamt Gotha
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Waltershausen um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten Genehmigung der Anlage zum Beschichten textiler Gewebbahnen mit Gummi wurde von der Stadtverwaltung Waltershausen mit dem Schreiben vom 27.09.2022 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 06.01.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 10.02.2023 und 28.02.2023 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 5.1.1.1 und Nr. 10.7.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL).

BVT-Merkblatt:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“ vom August 2007.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 10.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zum Beschichten textiler Gewebbahnen mit Gummi durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal und auf der Internetseite des TLUBN am 04.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Für die wesentliche Änderung der Anlage werden keine neuen Flächen beansprucht und die Änderungen finden nur innerhalb bestehender Gebäude und des vorhandenen Betriebsgeländes statt. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Es fallen keine neuen Abfälle oder chemisch belastetes Abwasser an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage in den Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV maßgebend.

Da die Antragstellerin den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter „Einzelfallprüfung nach UVPG“ verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit als vereinfachtes Verfahren wie ein Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Anzeige der Beseitigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 2 ThürBO

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Das antragsgegenständige Bauvorhaben befindet sich gemäß Unterer Bauaufsichtsbehörde innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs der Stadt Waltershausen und wird somit planungsrechtlich nach dem § 34 BauGB beurteilt. Die tatsächliche Nutzung der Fläche entspricht der eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO. Die Untere Bauaufsichtsbehörde stimmte dem Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung Waltershausen vom 27.09.2022 erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich. Für die vorhandene Anlage zum Beschichten textiler Gewebeklebstoffe mit Gummi wurde im Zusammenhang mit einer früheren Maßnahme bereits ein AZB erstellt [Stand:

06.09.2021], so dass für dieses neue Vorhaben zu prüfen ist, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Antragsteller sieht keine Gründe für eine Notwendigkeit der Fortschreibung des AZB, da mit dem Vorhaben keine stofflichen Änderungen verbunden sind und auch keine Mengenerhöhung bereits gehandhabter Stoffe erfolgt.

Nach Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde behördlicherseits (auch unter Einbeziehung der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Gotha) festgestellt, dass der Einschätzung des Antragstellers gefolgt und auf eine Fortschreibung des vorhandenen AZB im Zusammenhang mit der aktuellen Maßnahme verzichtet werden kann.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In vorhergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Luft sowie der 31. BImSchV und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.2.4

Die Festsetzung der Grenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd erfolgte entsprechend den Anforderungen des Anhangs III Nr. 17.1.2 der 31. BIm-SchV. Der Grenzwert für organische Stoffe der Klasse I wurde gemäß den Vorgaben der Ziffer 5.2.5 TA Luft festgesetzt.

Ziffer III.2.5

Die Festsetzung des Grenzwertes für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, erfolgte abweichend von den Anforderungen der Ziffer 5.4.10.7 der TA Luft. Es wurde antragsgemäß ein strengerer Grenzwert festgesetzt.

Weiterhin wurde dem Antrag entsprechend Nebenbestimmung 2.4.7.1 des Bescheides Nr. 10/18 die Auflage zur Messung der Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1.1 / Klasse I TA Luft (Benzo[a]pyren, Nitrosamine) und Formaldehyd aufgehoben. Messberichte zum Nachweis sind Bestandteil der Antragsunterlagen und die zuständige Überwachungsbehörde wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt

Ziffer III.2.7.1

Die Anforderungen zur Einzelmessung und den wiederkehrenden Messungen hinsichtlich Messintervall, Messplanung, Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse beruhen auf den Vorgaben unter Punkt 5.3.2 i. V. m. Nr. 5.4.6.3 der TA Luft.

Ziffer III.2.7.2

Der Beurteilung der Massenstromschwellen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, liegen die Vorgaben der TA Luft unter Punkt 5.3.3.2 zu Grunde. Die Gesamtanlage überschreitet einen Massenstrom für Emissionen von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 2,5 kg/h. Bei den Emissionsquellen E 18-4.1-42 und E 18-4.2-42 handelt es sich um relevante Quellen, die daher mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszurüsten sind.

Die weiteren Anforderungen an Eignung, Einbau, Kalibrierung und Prüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung und Übermittlung der Messergebnisse entsprechen den Vorgaben unter Punkt 5.3.3 der TA Luft.

Ziffer III.3 (Brandschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dienen der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.4 (Abfallwirtschaft)

Die Forderungen der unteren Abfallbehörde zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweilig aktuellen Fassung, welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Antrag	
	Anschreiben	(1 Blatt)
	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Beiblatt Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Antrag § 8a BImSchG	(1 Blatt)
2	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
3	Einrichtungsplanung	
	Einrichtungszeichnung SOLL	(1 Blatt)
	Grundfließbilder – Anlage 18 – Stoffstreicherei	(1 Blatt)
	Verfahrensfließbild – Anlage 18 – Stoffstreicherei	(1 Blatt)
4	Bauunterlagen	
	Flurkarte	(2 Blatt)
	Topografische Karte	(2 Blatt)
	Lageplan Werksgelände	(1 Blatt)
	Abbruchanzeige	(9 Blatt)
5	Beschreibung	
	Technische Betriebsbeschreibung	(15 Blatt)
6	Formblätter	
	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
	Formblatt 2.2	(5 Blatt)
	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10	(3 Blatt)
	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
7	Emissionsquellenplan	(1 Blatt)
8	Brandschutz	
	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
9	Arbeitsschutz	
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
10	Wassergefährdende Stoffe / Entwässerung	
	Formblatt 2.18	(2 Blatt)
	Formblatt 2.19	(2 Blatt)
	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Formblatt 2.21	(3 Blatt)

11	Natur und Landschaft	
	Formblatt 2.22	(3 Blatt)
	Vorprüfung UVPG	(22 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
12	Anhang	
	Lösemittelbilanz 2021	(1 Blatt)
	Messbericht B20-0542-E	(21 Blatt)
	Messbericht B21-0051-E	(19 Blatt)
	Messbericht B20-0283-E	(17 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Brandschutzes und des Abfallrechts das Landratsamt Gotha
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Gotha.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.

Abfallwirtschaft

18. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese auf der Grundlage der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und Register zu führen.

19. Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen Abfallbeauftragten zu bestellen, wenn im Kalenderjahr mehr als 100t gefährliche Abfälle oder 2000t nicht gefährliche Abfälle anfallen gemäß § 2 AbfBeauftrV. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789) in der jeweilig aktuellen Fassung.